

Die Vereinssatzung des Reit- und Fahrvereins Nordheide e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Nordheide e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt unter der Nr. VR 1012 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jesteburg und wurde im Jahre 1948 gegründet.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbund Harburg-Land e.V. und durch den Verband der Reit- und Fahrvereine Landkreis Harburg e.V. Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO und die Förderung des Tierschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Ausbildung von Voltigieren, Reiten, Fahren und Pferd in allen Disziplinen,
 - b. das Angebot und die Durchführung der Ausbildung für jugendliche Reiter,
 - c. die Durchführung von reitsportlichen Trainings- und Wettkampfangeboten,
 - d. die Förderung reitsportlicher Veranstaltungen, Übungen und Leistungen sowie Erteilung von Unterricht,
 - e. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - f. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und im Kreisreiterverband Harburg

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand, unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren, erworben (ordentliche Mitgliedschaft)
3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
5. Personen, die bereits eine Mitgliedschaft in einem Reit- und Fahrverein besitzen, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
7. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich im Reitsport zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln, wie bei einer ordentlichen Mitgliedschaft.
8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, er ist unter Einhaltung der Frist von zwei Monaten (31. Oktober) zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5a Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. weil es seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschuss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist im Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag durch Beschluss zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Vereins- und Stallordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen, sowie für eine ausreichende Bewegung und ordnungsgemäße Pferdeausbildung zu sorgen
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zusätzlich können Umlagen, Unterrichtsgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht der Mitgliedschaft befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
7. Abstimmen erfolgt durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen ebenfalls durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesendes Vereinsmitglied mit einer Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
10. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. die Wahl des Vorstands (für drei Jahre),
 - b. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats (für zwei Jahre),
 - c. die Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern (für ein Jahr),
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - g. die Entlastung des Vorstands,
 - h. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegelder und der Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - i. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

- j. die Anträge nach § 8 Abs. 5 letzter Satz.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. zwei weitere Vorstandsmitglieder
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind das der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind gemeinsam oder einzeln mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt während seiner Amtszeit aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss das neue Vorstandsmitglied nun noch, durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, für den Zeitraum, bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
3. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Das neue Vorstandsmitglied besetzt den Posten für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 12 Sitzung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden, frist- und formlos.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit langjährige Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates durch Rücktritt während seiner Amtszeit aus, so muss ein anderes Ehrenratsmitglied die Aufgaben vorübergehend übernehmen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird dann ein neues Mitglied des Ehrenrats gewählt, für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
4. Er tritt auf Antrags jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
5. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
 - e. Ausschluss aus dem Verein, in Absprache mit dem Vorstand.
6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Organe der Vereinsjugend sind
 - a. die RV-Jugendversammlung
 - b. die RV-Jugendleitung
3. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins beglichen sind, an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2018 in Kraft und löst die Satzung vom 09. Mai 1996 inkl Änderung (§14) vom 22.04.2006 ab.

Jesteburg, 03.11.2018

Sven Meier
1. Vorsitzender

Kristine Meyer-Stahmleder
2. Vorsitzende

Daniela Wojaczek
Geschäftsführerin